

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 27. Januar 2010 und die 1. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2013 sowie die 2. Änderungssatzung vom 22. April 2015 in diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 27. Januar 2010 folgende Ordnung beschlossen:

am 30. Oktober 2013 die 1. Änderung und am 22. April 2015 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
des Fachbereichs Geographie
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)
der Philipps-Universität Marburg
vom 27. Januar 2010
in der Fassung der zweiten Änderung vom 22. April 2015**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 18/2010) am 20.05.2010
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 02/2014) am 14.01.2014
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 30/2015) am 30.06.2015

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/18_2010.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/02_2014.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/30_2015.pdf

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 18 Wiederholung von Prüfungen
 - § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
 - § 20 Freiversuch
 - § 21 Verleihung des Mastergrades
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
 - § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
 - § 24 Geltungsdauer
 - § 25 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
Anhang 2: Modulbeschreibungen
Anhang 3: Praktikumsrichtlinien
Anhang 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Masterordnung genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (*Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg Nr. 11/2009*) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Im Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ erwerben die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Fertigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt werden, beziehen sich auf das Entstehen und die Auswirkungen von Innovationen im Raum. Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Innovationsprozesse und die dadurch erzeugten Dynamiken aus einer geographischen Perspektive beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.
- (2) Es handelt sich um einen Studiengang, in dem die Fertigkeiten und Kompetenzen überwiegend in englischer Sprache vermittelt werden und die Studierenden damit auch die Fähigkeiten erlangen, die inhaltlichen Themen in englischer Sprache zu bearbeiten, diskutieren und präsentieren. Der Studiengang ist zudem so aufgebaut, dass das 3. Semester in der Regel problemlos an einer anderen Universität im Ausland absolviert werden kann. Dazu wird es Absprachen mit bestimmten Universitäten geben.
- (3) In Pflichtmodulen werden vor allem Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben:
 - a) fortgeschrittene Methoden und Techniken in Empirischer Sozialforschung, Statistik und Geographischen Informationssystemen,
 - b) Überblick über die Thematik der Innovationsprozesse im Raum und ihrer Wirkungen, einschließlich der wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens,

- c) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den verschiedenen Teilbereichen, wie der räumlichen Entstehung von Innovationen, der Wissensgenerierung und Verbreitung, der Bedeutung von Innovationen im globalen Kontext und der Wirkung von Innovationen auf die Struktur von Städten, Regionen und Ländern.

(4) In den Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen stehen der Erwerb und die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge erlernt (Problembeschreibung, Konzeption des Untersuchungsrahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Präsentation). Dies geschieht

- a) in dem Geländemodul, in dem die eigenständige Geländeansprache geographischer Phänomene und der Einsatz spezifischer Geländemethoden im Vordergrund steht,
- b) in den Projektmodulen, die anhand einer Fallstudie eine anwendungs-, projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Koppelung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-Methoden darstellen.

(5) In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung von externen Wahlpflichtfachmodulen in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(6) Der Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ ist überwiegend forschungsorientiert. Es besitzt aber auch eine sehr starke Anwendungsorientierung. Die Studierenden erlangen durch den Studiengang einen sowohl berufsqualifizierenden als auch einen zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Der Studiengang besitzt eine starke inhaltliche Fokussierung und qualifiziert für anschließende Betätigungen in diesem Themenfeld im öffentlichen, privatwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich.

(7) Die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden ergänzt und vertieft durch externe Wahlpflichtmodule und Profilmodule sowie durch ein externes, die Berufsorientierung zusätzlich stärkendes, Berufspraktikum und lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- a) Räumliche Planung im weitesten Sinne,
- b) Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung,
- c) Innovationsmanagement,
- d) Netzwerkorganisation,
- e) Forschung.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen regelt **Anlage 4** „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Human Geography: Innovation and Spatial Impacts* der Philipps-Universität Marburg“.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gemäß **Anlage 4** „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ verfügen, in vier Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** modularisiert.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** Leistungspunkte erworben, die einen vorgegebenen studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Der Gesamtarbeitsaufwand des Masterstudiengangs „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ beträgt 120 Leistungspunkte, der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP.
- (4) Die Zahl der Leistungspunkte einzelner Module sowie die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) angegeben. Die Zahl der Leistungspunkte eines jeden Moduls ist mit Ausnahme des Berufspraktikums und der Profilmodule, die nicht in die Gesamtnote eingehen, Gewichtungsfaktor für die nach § 16 zu vergebenden Bewertungen.
- (5) Absolviert ein Student oder eine Studentin mit Erfolg mehr anrechenbare Module als für den Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ erforderlich sind, so werden die zuerst absolvierten Module angerechnet.
- (6) Bei Wahlpflicht- und Profilmodulen kann, wenn ein Modul nicht bestanden wurde, ein alternatives Modul belegt werden.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

- (2) *Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*
- (3) *Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.*

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine und fachübergreifende Studienberatung wird durch die "Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS)" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung von Studieninteressenten oder Studierenden erfolgt durch den Fachbereichsbeauftragten oder die Fachbereichsbeauftragte für die Studienberatung und weitere dazu beauftragte Mitglieder des Fachbereichs Geographie. Darüber hinaus stehen alle Professorinnen und Professoren der Humangeographie für studiengangsbezogene Fragen der Studierenden zur Verfügung. Der Fachbereich benennt außerdem für jede/n Studierende/n einen Lehrenden oder eine Lehrende, der bzw. die als Mentor bzw. Mentorin für den/die Studierende/n zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen wird durch **§ 7 Allgemeine Bestimmungen** geregelt.
- (2) Die Anerkennung von Vordiplom-, Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüssen, Zwischenprüfungen, entsprechenden Zeugnissen und einzelnen Ausbildungseinheiten (Module), die an anderen Hochschulen absolviert wurden, obliegt dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Anerkennung hat unter Gleichwertigkeitsgesichtspunkten zu erfolgen.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

§ 8 Aufbau, Gliederung und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium, in dem insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden, gliedert sich in einen Pflichtbereich (54 LP) und einen Wahlpflichtbereich (66 LP) (Studienplan und Modulbeschreibungen: **Anlage 1 und 2**).

1. Pflichtbereich **(54 LP)**

1.1. Aufbaumodule (18 LP)

MH-aSt: Advanced Statistics (6 LP)

MH-aESER: Advanced Empirical Social and Economic Research (6 LP)

MH-aGIS: Advanced GIS (6 LP)

1.2. Praxismodule (6 LP)

MH-PrMo: Praktikumsmodul (6 LP)

1.3. Abschlussmodul (30 LP)

MH-AbMo: Abschlussmodul (30 LP)

2. Wahlpflichtbereich **(66 LP)**

Aus dem meist forschungsprojektabhängigen und semester- oder studienjahrweise wechselnden Angebot an Basismodulen, Projektseminaren sowie Geländearbeiten am Fachbereich und an anderen Fachbereichen kann eine Auswahl getroffen werden. Im Vorlesungsverzeichnis ist jeweils kenntlich gemacht, welche konkreten Lehrveranstaltungen für die Module Basismodul – Innovation and Space, Projektseminar und Geländearbeit angerechnet werden. Die Profilmodule sollen zur weiteren Profilbildung im Hinblick auf das spätere Berufsfeld dienen und können frei an der Universität gewählt werden.

2.1. Basismodule (24 LP)

MH-BIS: Basismodul – Innovation and Space (6 LP)

2.2. Vertiefungsmodule (30 LP)

MH-PrSe: Projektseminar (6 LP)

MH-PrSe: Projektseminar (6 LP)

MH-GeAr: Geländearbeit (6 LP)

MH-eWaMo: Externes Wahlpflichtmodul (6 LP)

MH-eWaMo: Externes Wahlpflichtmodul (6 LP)

2.3. Profilmodule (12 LP)

MH-ePrMo: Externes Profilmodul (6 LP)

MH-ePrMo: Externes Profilmodul (6 LP)

(2) Der Studienplan (**Anlage 1**) stellt einen möglichen Ablauf des Studiums dar. Bei der Belegung der Vertiefungsmodule sind die in der jeweiligen Modulbeschreibung (**Anlage 2**) festgesetzten Voraussetzungen für die Teilnahme zu beachten. Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul ist mindestens die Absolvierung von Modulen im Umfang von 78 LP.

(3) Das Praktikumsmodul beinhaltet ein Praktikum, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt (Praktikumsrichtlinie: **Anlage 3**).

(4) Externe Wahlpflichtmodule dienen der interdisziplinären Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende Elemente in ihr Studium einzubauen. Es werden auf einer jeweils aktuellen Liste am Fachbereich die Module ausgewiesen, die eine sinnvolle Ergänzung zum Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ darstellen. Über die ausgewiesenen Module hinaus können in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses weitere Module zugelassen werden.

(5) Die Profilmodule dienen der weiteren Profilbildung im Hinblick auf das spätere Berufsfeld. Dies umfasst üblicherweise sprachliche Kenntnisse, IT-Kenntnisse oder vertiefende Kenntnisse in einer anderen berufsrelevanten Fachrichtung. Profilmodule können frei an der Philipps-Universität Marburg gewählt werden.

(6) Das Abschlussmodul des Studiengangs besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in der Regel Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projektarbeit, Geländearbeit, Kolloquien, Selbststudium und Gruppenarbeit. Die Modulbeschreibungen im **Anhang 2** nennen die im jeweiligen Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen.

(2) *Vorlesungen:* Sie dienen vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesungen erfüllen eine zentrale Funktion, indem sie einen Überblick über den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eines Sachgebiets präsentieren, Strukturen, Prozesse und Wirkungszusammenhänge zusammenfassend darstellen und Orientierungswissen vermitteln.

(3) *Seminare:* In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten selbstständig Beiträge (Referate, Hausarbeiten, Hausaufgaben), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion.

(4) *Übungen:* Sie dienen vor allem dem Erlernen neuer oder der Erweiterung vorhandener Kenntnisse von Arbeitsmethoden und -techniken sowie deren Anwendung. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion. Die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

(5) *Projektarbeit:* In der Projektarbeit erstellen die Studierenden selbständig ein Forschungsdesign, führen empirische Erhebungen, Messungen usw. durch, fertigen einen Abschlussbericht an, präsentieren diesen und zeigen Problemlösungen oder weiteren Forschungsbedarf auf. Die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken sollen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angewendet werden. Es werden Fähigkeiten, ein Projekt zu planen, koordinieren, durchzuführen und die Ergebnisse zu präsentieren, erlernt.

(6) *Geländearbeit:* Sie werden als Anschauungsunterricht im Gelände, in Betrieben, in Behörden usw. durchgeführt. Es werden Kenntnisse in Form einer realen Begegnung mit der räumlichen Wirklichkeit vermittelt oder es erfolgt die Erhebung von raumbezogenen Daten mittels spezifischer Feldmethoden. Geländearbeiten finden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig

zusammenhängend statt oder werden von den Studierenden selbstständig durchgeführt. Sie werden in einer Lehrveranstaltung thematisch und gegebenenfalls methodisch vorbereitet.

(7) *Kolloquien*: In ihnen werden wissenschaftliche Erkenntnisse diskutiert und aktuelle Forschungsprobleme erörtert. Sie sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über die Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

(8) *Selbststudium*: Es dient der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen. Studierende arbeiten sich hier selbstständig in Themen ein.

(9) *Gruppenarbeit*: Sie dient vor allem dem Ausbau von sozialen Kompetenzen. Inhalte müssen gemeinsam entwickelt werden. Studierende müssen hier in Gruppen Themen diskutieren, Arbeitsschritte verteilen und koordinieren und eventuelle Meinungsverschiedenheiten lösen, um zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt. Sie ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind in der Regel Berichte, Hausarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten und Projektpräsentationen, sowie Kombinationen aus diesen Formen. In den Veranstaltungen können Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die nicht benotet werden, aber Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung darstellen. Diese Vorleistungen sind in der Regel Hausarbeiten, Klausuren, Projektpräsentationen und Referate. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) geregelt.

(3) Eine *schriftliche Hausarbeit* wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er bzw. sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Bei Hausarbeiten steht ein Bearbeitungszeitraum von mindestens 6 Wochen zur Verfügung.

(4) In den *Klausuren* und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der oder die Studierende die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Studierenden, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Studierenden zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu

Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (5 Notenpunkte) ist.

Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lauten die Notenpunkte

- 15, wenn zusätzlich mindestens 95 Prozent
- 14, wenn zusätzlich mindestens 90, aber weniger als 95 Prozent
- 13, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
- 12, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 11, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 10, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 9, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 8, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 7, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 6, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 5, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lauten die Notenpunkte

- 4, wenn höchstens 99, aber mehr als 75 Prozent
- 3, wenn höchstens 75, aber mehr als 50 Prozent
- 2, wenn höchstens 50, aber mehr als 25 Prozent
- 1, wenn höchstens 25 Prozent der Mindestpunktzahl oder keine Punkte erreicht wurden.

Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenze, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(5) Durch eine *mündliche Prüfungsleistung* soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Gruppenprüfungen sind möglich. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Student oder die Studentin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(6) Durch *Projektarbeiten und -präsentationen* wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Der Umfang der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von mindestens 9 Wochen zur Verfügung. Bei einer Pro-

jektarbeit, die in Form einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(7) Ein *Referat* einschließlich der zugehörigen schriftlichen Kurzfassung ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er bzw. sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin.

(8) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Gesamtnote des Abschlussmoduls errechnet sich gemäß **§ 16 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen: die Masterarbeit (27 LP) geht mit 90%, das Kolloquium (3 LP) mit 10% in die Gesamtnote ein.

(3) Sind Module aus dem Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ im Umfang von 78 LP absolviert, so ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit gegeben.

(4) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Studierenden die Fähigkeit nachweisen sollen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Themenvergabe ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(5) Das Prüfungsziel der Masterarbeit ist der Nachweis, dass der Absolvent oder die Absolventin des Studiengangs die in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat.

(6) Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit sind im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer zugelassen. Die jeweiligen Einzelleistungen müssen jedoch gemäß **§ 11 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen** deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(7) Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Thema für die Masterarbeit bereit gestellt und ein Betreuer oder eine Betreuerin gefunden wird.

(8) Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Es kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätes-

tens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit um maximal acht Wochen kann der Prüfungsausschuss bei Härtefällen gewähren. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Weiteres regelt § 11 Abs. 9 bis 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§12 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professoren und je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und der Gruppe der Studierenden an. Näheres regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und ggf. Beisitzern oder Beisitzerinnen sowie deren Aufgaben regelt **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit möglich. Für Blockveranstaltungen und für Lehrveranstaltungen mit Vorbesprechungen geschieht die Anmeldung in dem für die jeweilige Veranstaltung ausgewiesenen Anmeldezeitraum.

(2) Ort und Zeitraum der Prüfungen, die Form der Anmeldung und der Rücktrittszeitraum, sowie die Rücktrittsbedingungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

(3) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen der zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt, in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und in der ersten Woche danach. Modulprüfungen, die in der Form einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen der zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an die zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters.

(4) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel in den letzten drei Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit und in der ersten Woche der neuen Vorlesungszeit statt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Klausurarbeit von dem Prüfer festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität Marburg für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 8 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat, und wer die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsvorleistung bestanden hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form

oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
 (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Das Modul Berufspraktikum und die Profilmodule gehen nicht in die Bewertung ein.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem

des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten	12,4 12,3 12,2	1,6	9,4 9,3 9,2	2,6	6,4 6,3 6,2	3,6
15		12,1		9,1		6,1	
14,9		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,8	1,0	11,9		8,9		5,9	
14,7		11,8		8,8		5,8	
14,6		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,5		11,6		8,6		5,6	
14,4	1,1	11,5		8,5		5,5	
14,3		11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,2		11,3		8,3		5,3	
14,1		11,2		8,2		5,2	
14		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
13,9	1,2	11		8		5	
13,8		10,9		7,9		4,9	
13,7		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,6		10,7		7,7		4,7	
13,5	1,3	10,6		7,6		4,6	
13,4		10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,3		10,4		7,4		4,4	
13,2	1,4	10,3		7,3		4,3	
13,1		10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13		10,1		7,1		4,1	
12,9		10		7		4	
12,8		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,7	1,5	9,8		6,8		3,8	
12,6		9,7		6,7		3,7	
12,5		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können in einem festgelegten zeitlichen Rahmen wiederholt werden, bis der Prüfungsanspruch gemäß § 19 erlischt.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist das Abschlussmodul, dessen Wiederholbarkeit § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen* regelt.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn bis zum Ende des sechsten Fachsemesters (ausgenommen Teilzeitstudium und Gründe gemäß § 15) die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiums nicht bestanden sind. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden eine Verlängerung der Frist zur Erbringung der insgesamt 120 Leistungspunkte um ein Semester, d.h. bis Ende des siebten Fachsemesters, beschließen. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die begründete Aussicht besteht, dass die Leistungsnachweise nach dieser Verlängerung erfolgreich erbracht sein werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen.

(2) Weitere Kriterien für das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben

ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen. Eine bestandene Modul- oder Teilmodulprüfung kann zwecks Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Science (M.Sc.)* verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Eine Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach der bestandenen Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die

Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24 Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 19.05.2010

gez.

Prof. Dr. Georg Mieke
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Die 1. Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Philipps-Universität Marburg ab dem Sommersemester 2014 und vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

Marburg, den 13.01.2014

gez.

Prof. Dr. Christian Opp
Dekan des Fachbereichs Geographieder
Philipps-Universität Marburg

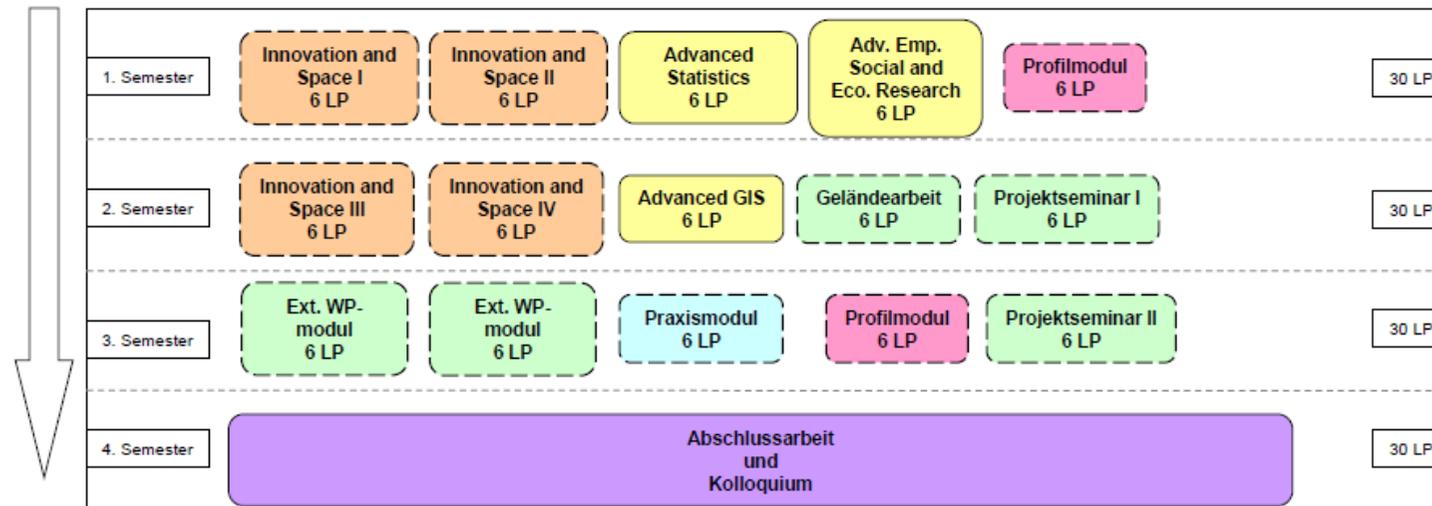
Marburg, den 24.06.2015

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauss
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

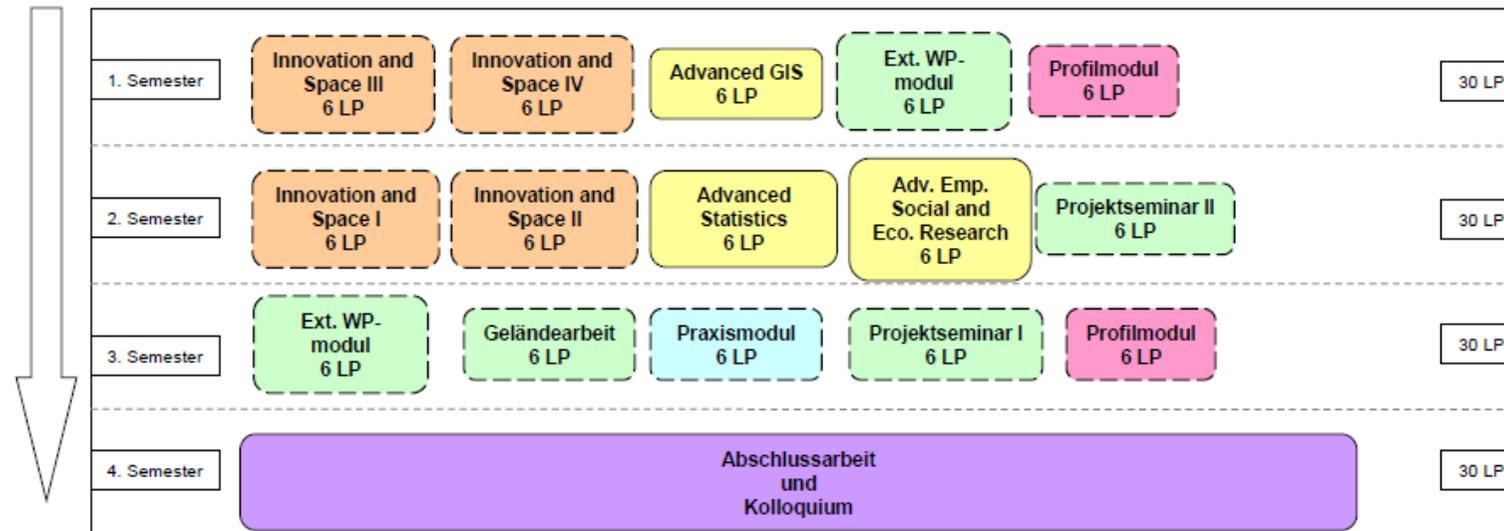
Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Human Geography
- Beginn zum Wintersemester -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Human Geography
 - Beginn zum Sommersemester -



Legende



Anlage 2: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	MH-BIS: Basismodul – Innovation and Space
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul dient der Vermittlung eines Verständnisses der Zusammenhänge und Prozesse im Bereich der Innovationen und ihrer räumlichen Komponenten und Auswirkungen. Dabei werden in den einzelnen Veranstaltungen unterschiedliche Perspektiven eingenommen, so dass in der Kombination ein umfassendes Verständnis entsteht. Die einzelnen Veranstaltungen behandeln z.B. innovative Planungsstrategien und ihre Auswirkungen auf die Stadtentwicklung, die räumliche Organisation der Wissensentstehung, Innovationen im Kontext der Globalisierung und die Innovationsfähigkeit von Regionen.</p> <p>Qualifikationsziele: <i>Kenntnisse:</i> Faktenwissen über die Funktions- und Wirkungsweise von Innovationen und innovativen Prozessen im Raum und über die Rolle der Politik. <i>Fertigkeiten und Kompetenzen:</i> die Studierenden erwerben die Fähigkeit, Prozesse und Zusammenhänge theoriegeleitet zu verstehen und zu analysieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage zielorientiert Vorgehensweisen/Maßnahmen zu konzipieren, zu präsentieren und sich der Diskussion zu stellen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (1 SWS) Seminar (2 SWS) Ergänzt durch Selbststudium und/oder Gruppenarbeit
Arbeitsaufwand	Vorlesung: Besuch, Vor- und Nachbereitung (60 h) Seminar: Besuch, Vor- und Nachbereitung (60 h) Hausarbeit: Durchführung und Präsentation (60 h)
Lehr- und Prüfungssprache	i.d.R. Englisch (einzelne Veranstaltungen in Deutsch)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen werden bei den einzelnen Veranstaltungen ausgewiesen.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreich abgeschlossenes Referat Modulprüfung Hausarbeit
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MH-aSt: Advanced Statistics
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Komplexere statistische Methoden, vor allem multiple und nicht-lineare Regressionen, Umgang mit räumlichen Daten, räumliche Autokorrelations- und Konzentrationsmessungen, Cluster- und Faktoranalyse.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden lernen komplexe statistische Verfahren selbstständig auszuwählen, durchzuführen und die Ergebnisse zu interpretieren. Anhand eines eigenen Projektes werden praktische Erfahrungen mit statistischen Analysen gesammelt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung/Vorlesung (3 SWS) Projektarbeit (1 SWS)
Arbeitsaufwand	Besuch und Nachbereitung der Vorlesung/Übung (60 h) Bearbeitung der Übungen (30h) Durchführung einer Projektarbeit und Verfassen einer dazugehörigen Hausarbeit (60 h) Klausurvorbereitung und Klausur (30 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Statistische Grundkenntnisse (z.B. aus einem Statistik I-Kurs)
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ M.Sc. „Environmental Geography: Systems, Processes, and Interactions“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreich abgeschlossene Hausarbeit</p> <p>Modulprüfung Erfolgreiches Bestehen einer Klausur</p>
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MH-aESER: Advanced Empirical Social and Economic Research
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Basismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung eines weiterführenden methodischen Verständnisses der empirischen Sozial- und Wirtschaftsforschung. Neben wichtigen theoretischen und konzeptionellen Grundlagen wird ein Spektrum an verschiedenen Methoden vertiefend vorgestellt, diskutiert und angewendet.</p> <p>Qualifikationsziele: <i>Kenntnisse:</i> Es sollen fundamentale Kenntnisse vermittelt werden, die für die Durchführung und den erfolgreichen Abschluss des M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ Voraussetzung sind. Somit sollen alle Studierenden, die aus verschiedenen Universitäten kommen und unterschiedliche Disziplinen studiert haben, auf einen Kenntnisstand gebracht werden. <i>Fertigkeiten und Kompetenzen:</i> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoriegeleitet wissenschaftliche empirische Fragestellung auszuarbeiten, zu interpretieren und zu präsentieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (1 SWS) Übung (2 SWS)
Arbeitsaufwand	Vorlesung: Besuch, Vor- und Nachbereitung (60 h) Übung: Besuch, Vor- und Nachbereitung (60 h) Projektarbeit/Hausarbeit etc.: Durchführung und Auswertung (60 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsvorleistung Erfolgreich abgeschlossene Hausarbeit und Referat</p> <p>Modulprüfung Klausur</p>
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MEG-GIS: Advanced GIS
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Environmental Geography“ Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Im Modul werden sowohl ausgesuchte theoretische als anwendungsorientierte Aspekte der Datenakquise und des Datenmanagements, räumlicher Analyseverfahren sowie der Modellierung und adäquaten Repräsentation und Visualisierung räumlicher Fragestellungen an der Schnittstelle von Mensch und Umwelt behandelt. Es werden sowohl soziologische und ökonomische als auch naturwissenschaftliche Konzepte in raumwissenschaftliche Ansätze überführt.</p> <p>Qualifikationsziele: <i>Kenntnisse:</i> Es werden Kenntnisse zur datenbasierten Repräsentation und Abstraktion von Weltausschnitten vermittelt. Hierzu zählen Techniken der geoinformatischen Modellbildung und der Übersetzung geographischer Fragestellungen in geeignete Abstraktionskonzepte zur Bearbeitung mit Hilfe von GIS und Modellierung. <i>Fertigkeiten und Kompetenzen:</i> Die Studierenden werden konkrete wissenschaftliche und anwendungsorientierte Problemlösungskompetenzen erwerben. Sie werden die Fähigkeiten zur konkreten Planung und Umsetzung von abstrakten raum-zeitlichen Fragestellungen erlangen. Hierzu zählen sowohl fachlich-methodische Fertigkeiten als auch die Fähigkeiten, selbständig geeignete Software und Lösungsstrategien zu entwickeln. Vor dem Hintergrund wissenschaftstheoretischer Transparenz und der eigenständigen Verantwortlichkeit bei der Abstraktion und Modellierung wird als weitere zentrale Kompetenz die Fähigkeit, kritisch zu reflektieren und argumentieren im Vordergrund stehen. Sie erwerben damit forschungs- und berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Projektbezogene Übung (4 SWS)
Arbeitsaufwand	Übung: Präsenz, Vor- und Nachbereitung (90 h); Modellprojekt (90 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden insgesamt 12 LP aus dem Gebiet der Geoinformatik, digitalen Kartographie oder digitalen Bildverarbeitung/digitalen Fernerkundung vorausgesetzt.
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Environmental Geography“ M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ Export- bzw. Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreich abgeschlossene Übungen Modulprüfung Projektarbeit
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MH-PrMo: Praktikumsmodul
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Praxismodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden, weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktikum
Arbeitsaufwand	Praktikum (160 h) Praktikumsbericht (20 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Ergibt sich aus Praktikumsstelle
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung Schriftlicher Bericht gemäß Praktikumsrichtlinie § 7 (Anlage 3)
Noten	<p>Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>
Dauer des Moduls	Vier Wochen
Häufigkeit des Moduls	Jederzeit möglich
Beginn des Moduls	Jederzeit möglich

Modulbezeichnung	MH-AbMo: Abschlussmodul
Leistungspunkte	30 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte:</p> <p>1. Schriftliche Bearbeitung eines abgegrenzten Themas, welches von der Betreuerin oder dem Betreuer, möglichst in Absprache mit der oder dem Studierenden, vorgeschlagen und vom Prüfungsausschuss vergeben wird.</p> <p>2. Kolloquium über die Ergebnisse und das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit.</p> <p>Qualifikationsziele:</p> <p>Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen, problemorientierten Bearbeitung einer abgegrenzten, spezifischen Fragestellung des Fachs innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden; selbständiges Analysieren und Argumentieren.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Schriftliche Arbeit Kolloquium
Arbeitsaufwand	Sechs Monate oder 900 h (davon 810 h Masterarbeit und 90 h Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch (nach Absprache Deutsch möglich)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Nachweis von mindestens 78 LP im Studiengang M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung Erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit einschließlich der Absolvierung des Kolloquiums (30-minütiger Vortrag und anschließende Diskussion) im Zeitraum von sechs Monaten.
Noten	<p>Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p>Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Masterarbeit (27 LP) geht mit 90%, das Kolloquium (3 LP) mit 10% in die Gesamtnote ein.</p>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jederzeit möglich
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MH-PrSe: Projektseminar
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Anwendungs-, projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Koppelung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-Methoden anhand einer Fallstudie. Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines humangeographischen Forschungsprozesses.</p> <p>1. Übung/Vorlesung: Einführung in die Thematik, Erarbeitung spezifischer Grundkenntnisse und gegebenenfalls Erlernen entsprechender Methoden; 2. Feldarbeiten: Entwicklung der Fragestellung für ein empirisches Forschungsprojekt; Konzeption eines Untersuchungsdesigns und Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden (z.B. Stichprobenauswahl, Befragungsdesign, Leitfadenerstellung); Datenerhebung, Datenaufbereitung und Datenanalyse (z.B. Transkription von Interviews, Erstellung einer Ergebnisdatenbank, Datentriangulation, multivariate Statistik) sowie Interpretation der Ergebnisse; 3. Seminar: Präsentation der Ergebnisse.</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben ein vertieftes konzeptionelles und methodisches Verständnis für die Anwendung fachspezifischer Konzepte in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand einer konkreten Problemstellung. Sie erlernen die Gestaltung und Durchführung von Feldarbeiten zur Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und den Entwurf von Politikansätzen zur Problemlösung und erwerben berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenz.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übung/Vorlesung + Seminar (2 SWS) Feldarbeiten (2 SWS)
Arbeitsaufwand	Besuch, Vor- und Nachbereitung der Übung/Vorlesung und des Seminars (60 h) Durchführung und Auswertung der Feldarbeiten (60 h) Erstellung und Präsentation einer Projektarbeit als Abschlussbericht (60 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung von 24 LP aus den Pflicht- und Basismodulen
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung Anfertigung einer Projektarbeit, in der die Ergebnisse und Interpretationen der Feldarbeit dargelegt werden
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Mindestens jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input checked="" type="checkbox"/>

Modulbezeichnung	MH-GeAr: Geländearbeit
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul für Studierende des Studiengangs M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Vermittlung von Kenntnissen in Form einer realen Begegnung mit der räumlichen Wirklichkeit; eigenständige Bearbeitung von Fragestellungen und Erhebung von raumbezogenen Daten mittels spezifischer Feldmethoden; Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen in dem Seminar verbunden mit der Geländearbeit; Präsentation der Ergebnisse in Form einer Hausarbeit und eines Posters, einer mündlichen Präsentation oder dgl..</p> <p>Qualifikationsziele: Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller humangeographischer Kenntnisse mit Methoden der empirischen Sozialforschung und/oder geographischen Datenverarbeitung anhand von Fallbeispielen in komplexen humangeographischen Wirkungszusammenhängen und erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf mögliche Berufsanwendungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS) Geländearbeit (2 SWS)
Arbeitsaufwand	Teilnahme an der Geländearbeit/Feldarbeit (60 h) Vor- und Nachbereitung der praktischen Arbeit (30 h) Anfertigung einer Hausarbeit (30h) Besuch des Seminars (30 h) Vorbereitung und Präsentation eines Referats (30 h)
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Absolvierung von 24 LP aus den Pflicht- und Basismodulen
Verwendbarkeit des Moduls	M.Sc. „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Prüfungsvorleistung (unbenotet) Erfolgreich abgeschlossenes Referat</p> <p>Modulprüfung Besteht aus einer Hausarbeit</p>
Noten	Benotung des Gesamtmoduls gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Dauer des Moduls	1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester <input type="checkbox"/>
Häufigkeit des Moduls	Jedes 2. Semester
Beginn des Moduls	Sommersemester <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/>

Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Berufspraktikum im Masterstudiengang „Humangeography: Innovation and Spatial Impacts“ Fachbereich Geographie

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Modul Berufspraktikum dauert vier Wochen.
- (2) Die Studierenden bemühen sich in der Regel selbst um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen dieser Ordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Die Lehrenden am Fachbereich sind dabei behilflich. Falls erforderlich, werden die Studierenden von der Koordinationsstelle für die Praktikumsvermittlung am Fachbereich Geographie vermittelt.
- (3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 6 Leistungspunkte erworben.

§ 2

Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

§ 3

Praktikumsstellen und deren Anerkennung

- (1) Das Praktikum kann entweder außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ aufweisen, oder am Fachbereich absolviert werden.
- (2) Die Studierenden müssen vor Aufnahme des Praktikums einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ kontaktieren. Der Prüfungsberechtigte oder die Prüfungsberechtigte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung.

§ 4

Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert vier Wochen. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt mindestens 140 und höchstens 180 Stunden.

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Nachweise

Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und -inhalte und einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht. Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Masterstudiengangs „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ bestätigt die Durchführung des Praktikums.

§ 7

Praktikumsbericht

Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von 2-4 Seiten vorgelegt. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl).
- Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung) und zur Dauer des Praktikums.
- Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?
- Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbständig ausgeführte Tätigkeiten).
- Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

§ 8

Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ der Philipps-Universität Marburg Fachbereich Geographie

§ 1

Anwendungsbereich

Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ ein Eignungsfeststellungsverfahren durch. Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2

Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie sowie gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung (ebenfalls in Kopie) beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss.
Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis nach Satz 1 bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.
2. Nachweis über grundlegende Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen, geographischen, wirtschaftswissenschaftlichen und/oder Fächern der Raumplanung sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften (z. B. Kartographie, Geoinformatik und Statistik) im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten durch ein Studium nach Abs. 1.
3. Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“. Es handelt sich um einen englischsprachigen Studiengang. Entsprechende Fähigkeiten müssen vorhanden sein oder müssen vor Studienbeginn erworben werden. Sofern die geforderten Sprachkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nicht nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden.
4. Tabellarischer Lebenslauf, einschließlich einer Aufstellung von zusätzlichen Tätigkeiten an der Universität (z.B. studentische Gremienarbeit und Tutortätigkeiten)
5. Schreiben im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung und die relevanten Vorkenntnisse darlegt und besonders erläutert, in welchen der humangeographischen Kompetenzfelder die Bewerberin/der Bewerber im Masterstudium „Human Geography: Innovation and Spatial Impacts“ sich im Besonderen vertiefen möchte.

6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlkommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus zwei Professorinnen/Professoren und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Mittelbaus am Fachbereich zusammen.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat.

(2) Die Auswahlkommission nimmt die Feststellung der Eignung auf Basis der eingereichten Unterlagen und Nachweise vor.

(3) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

a) Gesamtnote des Studienabschlusses gemäß § 2 Nr. 1, wobei für die Gesamtnote in folgender Weise Punkte vergeben werden:

Notenpunkte 11,5 bis 15 = 3 Punkte

Notenpunkte 8,5 bis unter 11,5 = 2 Punkte

Notenpunkte 6,5 bis unter 8,5 = 1 Punkte

Notenpunkte 5 bis unter 6,5 = 0 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 16 *Allgemeine Bestimmungen* der Philipps-Universität Marburg.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 2 Nr. 4 und 5. Dabei werden auf Basis des Lebenslaufs (§ 2 Nr. 4) 0 bis 2 Punkte und auf Basis des Bewerbungsschreibens und der darin ausgewiesenen Vorkenntnisse und angestrebten Kompetenzfelder (§ 2 Nr. 5) 0 bis 5 Punkte vergeben.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 7 Punkten erreichen, werden zum Studium zugelassen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die eine geringere Punktzahl, aber mindestens 5 Punkte erreicht haben, können von der Auswahlkommission zusätzlich zu einem telefonischen oder persönlichen Gespräch eingeladen werden. Für das Auswahlgespräch werden noch einmal 0 bis 3 Punkte vergeben. Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem Auswahlgespräch die Mindestzulassungspunktzahl gemäß Abs. 4 erreichen, werden zum Studium zugelassen.

(6) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.